

BGer 1B_9/2016 vom 7. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_9_2016

FR: TF 1B_9/2016 du 7 janvier 2016

IT: TF 1B_9/2016 del 7 gennaio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B_9/2016

1B_10/2016

Urteil vom 7. Januar 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Bopp.

Verfahrensbeteiligte

1. A.A. _____,

2. B.A. _____

Beschwerdeführer,

gegen

1. C. _____,

2. D. _____,

3. E. _____,

4. F. _____,

Beschwerdegegner,

Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn,

Franziskanerhof, Barfüssergasse 28, Postfach 157, 4502 Solothurn.

Gegenstand

Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege; Prozesskostensicherheit,

Beschwerden gegen zwei Verfügungen vom 4. Januar 2016 des Obergerichts des Kantons Solothurn, Präsidentin der Beschwerdekammer.

In Erwägung,

dass A. A. _____ und B. A. _____ am 25. Juni, 8. Juli und 5. August 2015 im Rahmen einer Nachbarstreitigkeit gegen die Familien F. _____ -D. _____ und E. _____ -C. _____ Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung und Beschimpfung erstatteten;

dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn in der Folge entschied, die Untersuchungen nicht an Hand zu nehmen, wogegen sich die Anzeiger beim Obergericht des Kantons Solothurn beschwerten;

dass die Präsidentin der Beschwerdekammer des Obergerichts hinsichtlich der zwei ergangenen Nichtanhandnahmeverfügungen mit zwei separaten Verfügungen anordnete, den Beschwerdeführern die unentgeltliche Rechtspflege nicht zu gewähren;

dass sie sodann die Beschwerdeführer für allfällige Kosten und Entschädigungen zu einer Sicherheitsleistung von Fr. 800.-- für jedes der beiden Beschwerdeverfahren verpflichtete, dies mit dem Hinweis, bei nicht fristgerechter Leistung auf die Rechtsmittel nicht einzutreten;

dass A. A. _____ und B. A. _____ hiergegen mit Eingabe vom 5. Januar 2016 Beschwerde ans Bundesgericht führen, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass es sich rechtfertigt, die Beschwerden gegen die im Wesentlichen übereinstimmenden beiden obergerichtlichen Verfügungen zu vereinigen;

dass die Beschwerdeführer nur ganz allgemein darauf hinweisen, die obergerichtlichen Verfügungen hielten vor dem Gesetz nicht Stand, seien doch sie, die Beschwerdeführer, geschädigt, diskriminiert und beschimpft worden;

dass sie dabei nicht darlegen, inwiefern die angefochtenen Verfügungen bzw. deren Begründungen rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollen;

dass die Beschwerden somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermögen, weshalb schon aus diesem Grund auf sie nicht einzutreten ist und es sich erübrigt, auch noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerden im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG);

wird erkannt:

1.

Die beiden Verfahren 1B_9/2016 und 1B_10/2016 werden vereinigt.

2.

Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Präsidentin der Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Januar 2016

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.